

April 2018

Regelungen für die Veröffentlichung der Dissertation

Gemäß § 17 Promotionsordnung ist die Dissertation vom/von der Doktorand/in in einer von den Referenten genehmigten Fassung innerhalb von **zwei Jahren nach der mündlichen Doktorprüfung** zu veröffentlichen.

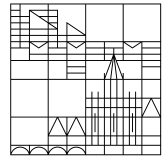
Wird diese Frist versäumt, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. In begründeten Fällen kann der Fachbereichssprecher des für Sie zuständigen Fachbereichs auf vorherigen Antrag diese Frist verlängern.

Lehnt einer der Referenten/innen die zur Veröffentlichung bestimmte Fassung der Dissertation ab, weil sie mit der begutachteten Fassung nicht übereinstimmt bzw. in nicht vertretbarem Maß von ihr abweicht, entscheidet hierüber der Promotionsausschuss.

Die Pflichtexemplare sind **u n e n t g e l t l i c h** an die

Bibliothek der Universität Konstanz
- Dissertationenstelle -
Universitätsstraße 10
78464 Konstanz

abzuliefern **Telefon: 07531/88-2873, Raum B 806 oder Email: kops.kim@uni-konstanz.de**). Darüber hinaus ist den Referenten ein Exemplar der veröffentlichten Dissertation auszuhändigen.

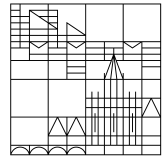


**Anlässlich der Veröffentlichung sind an die Bibliothek der Universität Konstanz
(im Folgenden: Bibliothek) unentgeltlich Pflichtexemplare abzuliefern.**

Folgende vier Möglichkeiten der Veröffentlichung sind zulässig:

(vgl. § 17 Abs. 2 Promotionsordnung)

- [1.] Wenn ein/e gewerblicher Verleger/in die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, müssen **sechs Belegexemplare des Buches** an die Bibliothek abgeliefert werden. Der Ablieferung steht es gleich, wenn der Verlag dem Zentralen Prüfungsamt gegenüber verbindlich erklärt, dass der Druck und seine Finanzierung gesichert sind und die Pflichtexemplare vom Verlag kostenlos der Dissertationenstelle der Bibliothek unmittelbar zugesandt werden, vorausgesetzt, dass die entsprechende Genehmigung zur Druckfreigabe von dem Erstgutachter/der Erstgutachterin und den weiteren Gutachtern/Gutachterinnen beim Zentralen Prüfungsamt eingereicht wurden. Die Veröffentlichungspflicht ist erfüllt, wenn die Veröffentlichung innerhalb von zwei Jahren nach der Ablieferung erfolgt. In begründeten Fällen kann die Fachbereichssprecherin/der Fachbereichssprecher mit Zustimmung des/der Betreuenden auf vorherigen Antrag diese Frist verlängern. Andernfalls erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.
- [2.] Bei Vervielfältigung durch Anwendung der üblichen Vervielfältigungsverfahren (Buch- oder Fotodruck bzw. Mikrofiche) hat der Doktorand /die Doktorandin **40** Pflichtexemplare an die Bibliothek abzuliefern.
Bei Promotionen **im Fach Chemie** ist eine Veröffentlichung in Form von Mikrofiche **nicht möglich**.
- [3.] Erfolgt die Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift, so sind **sechs Sonderdrucke** dieser Fachzeitschrift und dazu **sechs Exemplare der gesamten Dissertation** an die Bibliothek abzuliefern.
Diese Veröffentlichungsform ist jedoch **im Fach Rechtswissenschaft nicht möglich**.
- [4.] Soll die Veröffentlichung in elektronischer Form im Internet oder einem öffentlich zugänglichen, vergleichbaren Netz erfolgen, ist der Bibliothek die Dissertation in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die Formatvorgaben der Bibliothek zu beachten. Die Bereitstellung im Netz erfolgt durch die Bibliothek unverzüglich. Auf Antrag an die Bibliothek kann mit Zustimmung des/der Betreuenden die Bereitstellung im Netz zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Zusätzlich sind **vier Exemplare** der gesamten Dissertation in Papierform durch Anwendung der üblichen Vervielfältigungsverfahren zur Verfügung zu stellen. Die Veröffentlichungspflicht ist erfüllt, wenn die Veröffentlichung innerhalb von zwei Jahren nach der Ablieferung erfolgt. In begründeten Fällen kann die Fachbereichssprecherin/der Fachbereichssprecher mit Zustimmung des/der Betreuenden auf vorherigen Antrag diese Frist verlängern. Andernfalls erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.



Juni 2017

In den **Fachbereichen Mathematik und Statistik sowie Informatik und Informationswissenschaft** sind bei der Veröffentlichung der Dissertation, insbesondere in elektronischer Form, die fachspezifischen Standards zu berücksichtigen.

Hinweis: Bitte wenden Sie sich betr. der Veröffentlichung Ihrer Dissertation in elektronischer Form immer direkt an die Universitätsbibliothek (Kontaktdaten, siehe Seite 1).

Bei Veröffentlichung in Buchform [1.] muss dem Titel folgender Vermerk beigefügt werden:

Dissertation der Universität Konstanz
Tag der mündlichen Prüfung:

Referent/in:
Referent/in:
Referent/in:

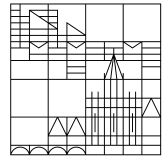
Dies kann auch auf der Rückseite des Titelblattes oder im Vorwort, bei Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift [3.] auch in einer Fußnote geschehen.

Anstelle dieses Vermerkes kann und bei anderen Veröffentlichungsformen muss ein besonderes Titelblatt nach folgendem Muster verwendet werden:

(Titel der Dissertation)
Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades
des Doktors der
an der Universität Konstanz
.....
(Angabe des zuständigen Fachbereichs)
vorgelegt von
.....
Tag der mündlichen Prüfung :
Referent/in:
Referent/in:

Bei Veröffentlichung durch Mikrofiche ist zu beachten, dass zusätzlich jedes einzelne Exemplar in einer Mikrofiche-Hülle verwahrt werden muss.

Bevor Sie sich für eine der vier Möglichkeiten für die Veröffentlichung der Dissertation entscheiden, müssen Sie sicherstellen, dass die zur Veröffentlichung gewählte Form mit den Referenten/tinnen abgestimmt wurde. Bitte wenden Sie sich daher zunächst an die Referenten/innen. Denn erst bei Vorlage ihrer Unterschriften auf dem beigefügten Vordruck sollten Sie mit einem Verlag, Copyshop etc. Kontakt aufnehmen, um weitere Schritte einzuleiten.



Juni 2017

Die Bestätigung Ihrer Referenten/innen (Formular liegt bei), dass die Dissertation in einer von diesen genehmigten Fassung veröffentlicht wurde, senden Sie bitte an folgende Anschrift:

Universität Konstanz
Abteilung Studium und Lehre
Zentrales Prüfungsamt, Fach 70
78457 Konstanz

Wann erhalten Sie Ihre Promotionsurkunde?

Sobald das von allen Referenten unterschriebene Formular und die Bestätigung der Bibliothek über den Eingang Ihrer Dissertations-Pflichtexemplare dem Zentralen Prüfungsamt eingegangen sind, kann Ihnen die Promotionsurkunde ausgehändigt bzw. zugesandt werden.

Wichtig: Im Falle, dass ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, steht es der Ablieferung gleich, wenn der Verlag dem Zentralen Prüfungsamt gegenüber verbindlich erklärt, dass der Druck und seine Finanzierung gesichert sind und die Pflichtexemplare vom Verlag kostenlos der Dissertationenstelle der Bibliothek unmittelbar zugesandt werden, vorausgesetzt, dass die entsprechende Genehmigung zur Druckfreigabe von dem Erstgutachter/der Erstgutachterin und den ggf. weiteren Gutachtern/Gutachterinnen beim Zentralen Prüfungsamt eingereicht wurde.